

BEKANNTMACHUNGSNACHWEIS

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Wenningstedt – Braderup (Sylt) in der“Sylter Rundschau" vom 12.09.2025 vom öffentlich bekannt gemacht.
Sylt, den 12.09.2025



um 20 Uhr im Raum „Nord“ befinden. Karten für den Abendkasse.

SS

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung des Amtes Landschaft Sylt für die Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt)

Veröffentlichung des Entwurfes einer Flächennutzungsplanänderung gem. § 3 Abs. 2 des BauGB / Erneute Veröffentlichung eines Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a (3) des Baugesetzbuches (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wenningstedt – Braderup (Sylt) hat in der Sitzung am 21.07.2025 die folgenden Entwürfe gebilligt und zur Veröffentlichung bestimmt: Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss gem. § 3 (2) BauGB zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes (Feuerwehrgerätehaus) der Gemeinde Wenningstedt – Braderup (Sylt) für das Gebiet östlich des Osterwegs, südlich des Grundstücks Osterweg Nr. 21, westlich der L24 zwischen den östlichen Verlängerungen von Norder Wung und Süder Wung sowie der erneute Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a (3) BauGB zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (Feuerwehrgerätehaus) der Gemeinde Wenningstedt – Braderup (Sylt) für das Gebiet östlich des Osterwegs, südlich des Grundstücks Osterweg Nr. 21, westlich der L24 zwischen den östlichen Verlängerungen von Norder Wung und Süder Wung. Die vorgenannten Entwürfe mit den dazugehörigen Begründungen werden in der Zeit vom 23.09.2025 – 23.10.2025 im Internet unter dem folgenden Link: www.syltgis.de veröffentlicht und sind über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung wird ebenfalls unter obigem Link in das Internet eingestellt. Ergänzend können die Planunterlagen mittels eines öffentlich zugänglichen Lesegerätes in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Andreas-Nielsen-Straße 1, im Foyer des Rathauses, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo. - Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr eingesehen werden. Folgende umweltbezogene Informationen sind zur 5. Änd. des B-Planes Nr. 2 sowie zur 16. Änd. des Flächennutzungsplanes verfügbar und werden ebenfalls wie oben angegeben veröffentlicht: 1.a) Umweltbericht als Teil der Begründung zum B-Plan 1.b) Umweltbericht als Teil der Begründung zum F-Plan 2.) Artenschutzprüfung 3.) Geotechnischer Bericht (Untersuchungsbericht zu den Bodenverhältnissen im Bereich der Beplanungsfläche) zur Gründung eines Feuerwehrgerätehauses, Stand 10.12.2021 4.) Fachbeitrag nach A-RW 1 zur 5. Änd. des B-Plans Nr. 2 „Feuerwehrgerätehaus“ in der Gemeinde Wenningstedt-Braderup–Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz, Stand 16.08.2022 5.) Schallimmissionsprognose zur 5. Änd. des B-Plans Nr. 2 „Feuerwehrgerätehaus“ in der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt), 6.) Landschaftsplan der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) 7.) Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II von 2020 8.) Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB (F-Plan) und aus der förmlichen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB (B-Plan)

Übersicht über die vorliegenden umweltbezogenen Themen zum B-Planentwurf sowie zur Änderung des F-Plans:

Schutzgut	Aussagen zu	Einstufung der Umweltauswirkungen	Informationen finden sich in:
Mensch		<u>Nicht erheblich bzw. nicht relevant</u> Positiv zu bewerten: Verbesserung für den Rettungsdienst in Wenningstedt-Braderup erreicht	
	- Lärm	- Lärm laut Immissionsprognose überwiegend innerhalb der Grenzwerte, bei Einsatzfahrten unvermeidbar	1a, 2, 5, 8
	- Licht	- Lichtemissionen werden minimiert (B-Plan)	1a, 2
	- Verkehrssicherheit	- Sichtverhältnisse werden durch die von der Bebauung freizuhaltenen Flächen gewährleistet.	1a
Tiere	Verlust bzw. Beeinträchtigung von natürlichen Lebensräumen	erheblich: jedoch minimierbar bzw. ausgleichbar (Minimierungs-, Begrünungs Ausgleichsmaßnahmen)	1a, 2, 8
Pflanzen	Verlust bzw. Beeinträchtigung von natürlichen Lebensräumen	erheblich: jedoch minimierbar bzw. ausgleichbar Im Rahmen der Planung sind erhebliche, nicht vermeidbare Eingriffe in Biotope allgemeiner Bedeutung und gesetzlich geschütztes Wertgrünland vorgesehen. Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde erstellt; der Ausgleich erfolgt extern. Maßnahmen zur Minimierung (z. B. Eingrünung) sind im Bebauungsplan festgesetzt; erforderliche Befreiungen vom Biotopschutz sind mit der UNB abzustimmen.	1a, 2, 8
Biologische Vielfalt	Verlust bzw. Beeinträchtigung von natürlichen Lebensräumen und deren biologischer Vielfalt	Nicht in besonderem Maße: Alle vorgesehenen Maßnahmen zum Biotop- und Artenschutz sowie zum Grünkonzept unterstützen auch die Vielfalt des Planungsraumes und den Erhalt des lokalen Biotopverbundes	1a, 2, 8
Boden	Eingriffe in Bodenbildungsfunktionen	erheblich: jedoch minimierbar bzw. ausgleichbar (multifunktional über Biotopausgleich)	1a, 2, 3, 8
Wasser	Eingriffe in den Boden-Wasserhaushalt	Nicht erheblich bzw. minimierbar	1a, 3, 4
Klima / Luft	Veränderungen der örtlichen Kleinklimas	Nicht erheblich bzw. minimierbar	1a, 2, 8
Landschaftsbild	Veränderung der visuellen Ausprägung des Landschaftsbildes	Nicht erheblich bzw. minimierbar	1a, 6
Kultur- und Sachgüter	Archäologische Kulturdenkmäler	Nicht erheblich - durch frühzeitige Beteiligung des ALSH berücksichtigt, Auflagen seitens des ALSH	1a, 2, 8

Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung ist wie folgt möglich: stellungnahme@bcsg.de. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch schriftlich an folgende Anschriften gesendet werden: BCS STADT + REGION, Maria-Goeppert-Str. 1, 23562 Lübeck und an die Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Fachbereich 4 Umwelt und Bauen, Fachdienst 4.4 Stadtplanung und Geoinformation, Andreas-Nielsen-Str.1, 25980 Sylt/OT Westerland oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Auch Kinder und Jugendliche gehören zur Öffentlichkeit und können sich während der Veröffentlichungsfrist über die Planung informieren und Stellungnahmen dazu abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die vorgenannten Entwürfe unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. **Zur 16. Änd. des FNP gilt:** Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit veröffentlicht wird. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite <http://www.amtlandschaftsylv.de/wenningstedt-braderup-sylt/oeffentliche-bekanntmachung.html> bereitgestellt.

Sylt, den 11.09.2025

Amt Landschaft Sylt
- Der Amtsvorsteher -
Im Auftrag
gez. Berit Spiegel